

BGer 5A_97/2025 vom 7. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_97_2025

FR: TF 5A_97/2025 du 7 février 2025

IT: TF 5A_97/2025 del 7 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 28. November 2024 ordnete das Bezirksgericht March gestützt auf Art. 10 der Verordnung vom 17. Januar 1923 über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG; SR 281.41) an, den Liquidationsanteil des Beschwerdeführers am Gesamteigentum an der Liegenschaft Nr. xxx Plan yy U. _____ zu versteigern. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Kantonsgericht Schwyz. Mit Verfügung vom 15. Januar 2025 trat das Kantonsgericht auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht ein. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 31. Januar 2025 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Strengere Anforderungen gelten für Verfassungsrügen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Richter am Bezirks- und am Kantonsgericht seien befangen. Es bestehe der begründete Verdacht, dass sie persönliche Interessen an der Entscheidung hätten. Sie könnten in früheren Verfahren in ähnlichen Angelegenheiten involviert gewesen sein. Die enge berufliche und private Verbindung zu einer der Parteien oder zu den involvierten Beamten könnte die Unparteilichkeit beeinträchtigen. Es gebe Anzeichen, dass die Richter bereits vor der Entscheidung eine vorgefasste Meinung gehabt hätten. Der Beschwerdeführer belegt keine dieser Verdächtigungen. Es handelt sich um haltlose Unterstellungen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer verlangt den Nachweis der verfassungsgemässen Legitimation der involvierten Beamten. Auf solche Anliegen aus dem Umfeld der Staatsverweigerer- und ähnlicher Bewegungen ist nicht einzugehen. Das Bundesgericht ist auch nicht zuständig, Disziplinar massnahmen gegen nicht näher bezeichnete "Verantwortliche" zu treffen.

E. 3.3

Soweit der Beschwerdeführer die Verfügung des Bezirksgerichts kritisiert, ist darauf nicht einzugehen. Anfechtungsobjekt ist einzig die Verfügung des Kantonsgerichts (Art. 75 BGG). Auch zukünftige Verfügungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Im Hinblick auf die kantonsgerichtliche Verfügung macht der Beschwerdeführer geltend, er habe die Beschwerde damit begründet, dass er keine kriminellen Organisationen unterstütze, geschweige denn sich dazu nötigen oder erpressen lasse. Diese Argumentation sei ignoriert worden. Die Ablehnung der Beschwerde sei willkürlich. Der Beschwerdeführer legt jedoch nicht dar, inwiefern die von ihm genannte Argumentation eine genügende Begründung hätte darstellen sollen.

E. 3.4

Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.